

Argumentationsformen vermieden. Neben dem bereits erwähnten Interview mit Boltanski/Chiapello wird der Gesprächsfaden über den neuen Geist des Kapitalismus in einem E-Mail-Interview von Peter Scheffele mit dem französischen Sozialwissenschaftler Pierre-Michel Menger zu sozialen Ungleichheiten in der Kulturindustrie weiter gesponnen. Maurizio Lazzarato nimmt beide Gesprächsstränge in seinem Aufsatz „Die Missgeschicke der ‚Künstlerkritik‘ und der kulturellen Beschäftigung“ auf und argumentiert gegen seine VorrednerInnen. Seiner Ansicht nach geht Künstlerkritik sehr wohl Synergien mit Sozialkritik ein. Die Normalisierung der Arbeitsverhältnisse im Kultursektor müsse scheitern und die Flexibilitäten und Prekaritäten seien keineswegs extraordinär. Da es dem Band bisweilen an Widerrede mangelt, ist Lazzaratos Beitrag an dieser Stelle besonders belebend.

Trotz des gleichgerichteten Tenors sind die unterschiedlichen Aufsätze lesenswert, gerade weil TheoretikerInnen aus dem Kreativbereich die eigenen diffusen Arbeits- und Lebensbedingungen reflektieren und deren wirtschaftliche Relevanz kritisieren, ohne ihnen selbst entkommen zu können. Je deutlicher diese Widersprüche in den einzelnen Artikeln ans Licht gebracht werden, desto ernüchternder ist beim Lesen die Einsicht, dass der Band die erhofften Widerstandspotenziale nicht zu finden vermag. Den AutorInnen gelingt es jedoch, klare Unklarheiten zu verbreiten, Verwirrung im postfordistischen Treiben zu stiften und Denkstoff zu fabrizieren. Auch der eingangs erhobene Anspruch, eine „verkörperte Kritik“ zu formulieren, gewinnt an Kontur, wenn es darum geht, „Furcht erregende politische Akteure“ (Tsianos/Papadopoulos) zu finden, die dem despotischen Kreativitätsregime die Stirn bieten. Hierzu bedarf es jedoch keiner Subjektivitäten, sondern ernstzunehmender politischer Subjekte. Das kosmopolitische Netzwerk des europäischen Instituts für progressive Kulturpolitik mit seinem multilingualen Webjournal *Transversal* (<http://transversal.eipcp.net>) ist trotz aller oder gerade wegen der theoretischen und argumentativen Schwierigkeiten bei der Formulierung einer Kritik am Kreativitätsdiskurs ein wichtiger Schritt in die widerständige Richtung. **Julia Gabler**

Christian Waldhoff: Staat und Zwang. Der Staat als Rechtsdurchsetzungsinstanz. Paderborn u.a.: Ferdinand Schöningh 2008.

Christian Waldhoff, Inhaber eines Lehrstuhles für Öffentliches Recht an der Universität Bonn und Direktor des dortigen Kirchenrechtlichen Instituts, macht gleich zu Beginn seines hier anzuzeigenden Buches eine zentrale Einsicht explizit: „Wert und Funktion von Rechtsordnungen bilden sich am Grad ihrer Durchsetzung ab“ (S. 13). Recht, so legt das Hauptkapitel I („Recht – Staat – Zwang“) seiner Untersuchung anschaulich dar, ist mehr als eine abstrakte Sollensordnung: Seinem Steuerungsauftrag gemäß ist es auf Durchsetzung, also Beeinflussung des *tatsächlichen* Geschehens in der Gesellschaft, angelegt. Rechtsdurchsetzung ist der Anschluss von Rechtsentscheidungen an die realen Verhältnisse. Wert und Bedeutung einer Rechtsordnung bestimmen sich auch und gerade nach dem Grad ihrer Umsetzung.

Natürlich ist die Rechtsordnung eines demokratischen Staates stets auf eine breite Grundakzeptanz in der Bevölkerung angewiesen, die durch zwangsweise Rechtsverwirklichung nicht auf Dauer ersetzt werden kann. Recht funktioniert *auch* deswegen, weil es Streitigkeiten ohne Ausübung physischer Gewalt entscheidbar macht und so den innergesellschaftlichen Frieden sichert. Im Bedarfsfall sollten aber auch andere Mittel zur Verfügung stehen: „Um Macht und Gewalt zu domestizieren, muss sich das Recht der Drohung mit Macht, Gewalt und Zwang bedienen“ (S. 17). Die Vermittlungsleistung zwischen Sollen und Sein zum Zweck der Durchsetzung von Recht und von rechtlichen Entscheidungen läuft über einen Kanon unterschiedlicher Zwangsinstrumentarien, so Vollstreckung und Sanktion. Waldhoff zufolge ist die instrumentell gesicherte Möglichkeit,

Rechtsdurchsetzung zu erzwingen, ein „Kern von Staatlichkeit“, sofern sich ein solcher überhaupt auffinden lasse (S. 53) Wenn die Möglichkeit zum staatlichen Zwang auch theoretisch nicht mehr besteht (weil sie etwa durch Mechanismen der gesellschaftlichen Selbstregulierung ersetzt wurde, die auch versagen können), verfehlt rechtsstaatliche Steuerung ihren Sinn.

Das Hauptkapitel II („Historische Entwicklung der Rechtsdurchsetzung“) erinnert daran, dass staatliche Rechtsdurchsetzung erst mit Beginn der modernen Staatlichkeit, in Europa also frühestens seit Beginn der Neuzeit, erwartet werden kann. Im Mittelalter herrschte private Rechtsdurchsetzung vor. Die Fehde als legitimes Rechtsinstitut ist wohl das bekannteste Beispiel.

Das Hauptkapitel III („Alternative Rechtsdurchsetzungsmechanismen“) ist dem Umstand gewidmet, dass Rechtsdurchsetzung nicht direkt durch den Staat erfolgen muss: Dieser kann sich zur Durchsetzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Dritter auch der Privatrechtssubjekte bedienen. Im Europarecht sind solche Gestaltungen seit jeher üblich – es hat die Mobilisierung des Bürgers zur Rechtsverwirklichung zum Prinzip erhoben. Doch besitzt die Europäische Gemeinschaft keine einzige mit physischer Gewalt verbundene Zwangsbefugnis; die Souveränitätsvorbehalte der Mitgliedstaaten zeigen sich bei demokratiesensiblen Funktionen (Besteuerung und Zwang) deutlich. Davon abgesehen überlässt die Rechtsordnung in Fällen der „Not-“ oder „Selbsthilfe“ die Zwangsausübung dem Einzelnen. Es handelt sich hier um die „letzten Reserven“ verbliebener privater Gewalt unter dem Dach des staatlichen Gewaltmonopols. Selbsthilfe kann aber nur in dem Rahmen rechtmäßig sein, in dem sie von der Rechtsordnung zugelassen ist.

Kooperativ oder konsensual getroffene Vereinbarungen zwischen dem Staat und seinen Bürgern sollen das Rechtsverwirklichungs- und Rechtsdurchsetzungsproblem entschärfen. Das gelingt nach Waldhoff aber nur bedingt, denn diese zunächst zwangsvermeidenden Vereinbarungen leiden ihrerseits an Durchsetzungsschwäche.

Waldhoff bestreitet die populäre Auffassung, dass sich der Staat aus vielen Bereichen zurückzieht, und meint stattdessen, dass sich das Erscheinungsbild seiner Aufgabenerfüllung wandelt. Als Beispiel behandelt er das private Sicherheitsgewerbe, dessen Entwicklung in den letzten Jahren vielfach als latente und apokryphe Privatisierung angesichts des Rückzuges des Staates aus einem Kernbereich seiner Aufgaben charakterisiert und kritisiert wurde. Hier ist ein Widerspruch zwischen dem Klappentext und dem Buch selbst nicht zu verkennen: Ersterer sieht „die historische Entwicklungslinie, die über die Ausbildung des staatlichen Gewaltmonopols und die Effektivierung der Staatsgewalt zum modernen Verwaltungsvollstreckungs- und Verwaltungssanktionsrecht mit strafrechtlicher Absicherung“ führt, u.a. durch private Sicherheitsdienste in Gefahr. Aber im Buch argumentiert Waldhoff erheblich differenzierter: Privaten Sicherheitsdienstleistern komme „keine über die für jedermann geltenden Not- und Selbsthilferechte hinausreichenden Zwangsbefugnisse zu“. Und: „Der Beliehene ist im Rahmen seiner gesetzlich zugewiesenen und übertragenen Betätigung Teil des Staates im weiteren Sinne und übt Staatsgewalt [...] aus. Der Beliehene nimmt insofern am staatlichen Gewaltmonopol teil“ (S. 46, 48).

Bei der Rechtsdurchsetzung geht es um den Auftrag der Exekutive, Recht zu vollziehen und notfalls durchzusetzen. Hauptkapitel IV („Kann der Staat den effektiven Vollzug und die effektive Durchsetzung des Rechts garantieren?“) illustriert die Binsenweisheit, dass Recht niemals vollständig zu verwirklichen ist, weil es auf kontingentes Verhalten abzielt (S. 64). „Effektivität“ meint im gegebenen Kontext einen bestimmten Verwirklichungsgrad eines komplexen Verwaltungsauftrages.

Ineffektivität oder Nichtanwendung einer Norm führen Waldhoff zufolge nicht zu ihrem Geltungsverlust oder einer Verfassungswidrigkeit. Ausnahmen ortet er lediglich im Bereich des Steuerrechts. Er erinnert dabei an das so genannte Zinsbesteuerungsurteil von 1991. Es enthält den Gedanken, dass auch ein normatives Umfeld zum materiellen Steuergesetz, das maßgeblich dazu beiträgt, dass der gleiche Belastungserfolg in der Person des einzelnen Steuerpflichtigen verfehlt wird, zur Verfassungswidrigkeit und damit zur Nichtgeltung des materiellen Steuergesetzes selbst führen kann (S. 63).

Resümierend ist festzuhalten, dass Waldhoffs Buch zwar kaum wirklich neue Einsichten vermittelt, aber einen sachlichen, weitgehend ideologiefreien und fundierten (ein Drittel des Umfangs entfällt auf Erläuterungen und Quellenverweise) Überblick über mehrere Themenkomplexe mit eminenter praktischer wie theoretischer Bedeutung bietet.

Die Effektivität der Rechtsdurchsetzung ist natürlich auch in Rechtsstaaten mit langer Tradition ständig neu zu analysieren (und zu verbessern), doch besonders relevant ist diese Frage in zahlreichen postkommunistischen Reformstaaten, die zwar oft über durchaus moderne Gesetze verfügen, sie aber v.a. wegen unzuverlässiger Institutionen, Korruption im Justizapparat und fehlenden rechtsstaatlichen Traditionen nur unzureichend umsetzen (können). Die „Privatisierung zahlreicher Verwaltungsbereiche“ (Klappentext) dürfte angesichts der derzeitigen Finanzkrise, die viele Länder durch vermehrte staatliche Interventionen in Wirtschaft und Gesellschaft abzuwehren trachten, zumindest teilweise rückgängig gemacht werden.

Der Band eignet sich für jene Juristen, Ökonomen und Politikwissenschaftler, die sich für die aktuelle Entwicklung des Staatsrechts, die Effektivität der Rechtsordnung, Fragen von Schwächen oder des Zerfalls der Macht und Autorität des Staates (state failing) sowie institutionelle Rahmenbedingungen wirtschaftlicher Tätigkeit interessieren.

Martin Malek

Andreas Holzem/Ines Weber (Hg.): Ehe – Familie – Verwandtschaft. Vergesellschaftung in Religion und sozialer Lebenswelt. Paderborn u.a.: Ferdinand Schöningh 2008.

Die Beiträge dieses Sammelbandes, herausgegeben von Andreas Holzem, Professor für Mittlere und Neuere Kirchengeschichte an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen, und Ines Weber, Assistentin am gleichen Lehrstuhl, dokumentieren eine im Frühjahr 2006 abgehaltene Tagung. Der Sammelband hebt sich von vielen anderen Tagungsbänden insofern positiv ab, als er sein Thema mit geradezu enzyklopädischer Breite und auf soliden Quellengrundlagen abhandelt. Konkret geht es um die Lebenswelten Religion (hier am Beispiel von Judentum und Christentum) und Familie sowie die mannigfaltigen Wechselbeziehungen zwischen ihnen. Die hier versammelten, überwiegend kurzen Studien rekonstruieren den sich über 2000 Jahre erstreckenden zweigleisigen Vergesellschaftungsprozess in Religion und privater Familienwelt. Diese Aufgabe ist anspruchsvoll, denn es geht um zwei separate und nicht selten auch konkurrierende Medien sozialer Integration, deren Wechselwirkungen über verschiedene Epochen hinweg einem Wandel unterlagen. Verwandtschaft und Religion strukturierten auf ihre jeweilige Art die wohl wichtigsten sozialen Netzwerke, die vom Subjekt der Vergesellschaftung Solidarität bzw. Loyalität erwarten. Es sind zwei Lebenswelten, die unterschiedlicher kaum sein könnten: Die eine verbindet die Menschen mit abstrakter Offenbarung und Verheißung, geistig und spirituell, die andere nach Herkunft sowie Geburt und Blutsverwandtschaft. Konflikte zwischen den beiden Medien sozialer Integration sind quasi vorprogrammiert. Ihre Sprache und Inhalte sind verschieden. Sie geben zudem konkurrierende Prinzipien von Solidarität und Abgrenzung sowie unterschiedliche Regeln des Alltagslebens vor. Menschliche Gemeinschaften sind durch vielfältige Formen des Zusammenspiels zwischen dem Religiösen und dem Verwandtschaftlichen gekennzeichnet. Die Beiträge des Sammelbandes schildern nicht nur, wie Religion und Familie sich gegenseitig formen und aneinander anpassen, sondern auch die Eigenständigkeit des Wandels von Familie und Religion in historischer Perspektive.

Es leuchtet unmittelbar ein, dass Religion einen starken Einfluss auf verwandtschaftliches Zusammenleben ausübte. Durchaus überraschend ist hingegen die Tatsache, dass Familienmodelle ihrerseits auf die Religion rückwirkten und in der Sozial- und Kulturgeschichte viel mehr waren als lediglich Objekte diverser Einflüsse. Um dies festzuhalten,

weisen die Herausgeber auf die inzwischen unbestrittene Tatsache hin, dass das westliche Europa „nicht nur seine sozialen Netzwerke, sondern darüber hinaus zentrale Formen der Vergesellschaftung, der Ökonomie und der Staatsbildung lange Zeit fast ausschließlich nach dem Vorbild familialer Strukturen organisiert“ hat (S. 20). So gestaltete sich auch die soziale Integration in den kirchlichen Gemeinden oft in enger Anlehnung an familiäre Vorbilder. Für Sozial- und Kulturwissenschaftler ist die modellhafte Wirkung privater Beziehungsmuster, die als wichtige Leitmetaphern beinahe keinen Bereich des Zwischenmenschlichen ausgespart haben, von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Der Sammelband macht zudem die wichtige Rolle deutlich, die Familie und Verwandtschaft bei der Konstruktion jeweiliger Epochenvorstellungen spielen.

Die hier versammelten Beiträge behandeln nach Absicht der Herausgeber drei zentrale Fragestellungen bzw. sind auf drei Diskursfeldern angesiedelt. Das ist zunächst die aus einer kulturhistorischen Perspektive vorgenommene Rekonstruktion jener religiösen Begriffe, Normen und Deutungsmuster, die die Welt der Verwandtschaftsbeziehungen behandeln: „Die westlichen Religionen der Nachantike, das Christentum und das Judentum, nehmen auf Ehe und Familie in ihren heiligen Schriften zwar unterschiedlich, aber dennoch deutlich Bezug und prägen die westliche Kultur bis weit in das 20. Jahrhundert hinein“ (S. 21). Die Rekonstruktion beginnt mit dem Einblick in die große Bandbreite der in der Hebräischen Bibel präsenten Familien- und Verwandtschaftsbeziehungen und geht über die Bedeutung der religiösen Grundmuster für Verwandtschaftssysteme des spätmittelalterlichen Adels oder in der Bürgerwelt der Reichsstände bis in die Weimarer Republik und das westliche Nachkriegsdeutschland. Es ist dabei besonders interessant, sowohl die Macht und die Grenzen des religiösen Einflusses auf das Verhältnis zwischen Mann und Frau als auch auf die Generationenbeziehungen sowie den Wandel des Bezugsrahmens der Verwandtschaftsthematik zwischen Aufklärung und Restauration zu verfolgen.

Der zweite Fragenkomplex, auf den alle Beiträge in der einen oder anderen Form eingehen, betrifft übergeordnete Faktoren, welche nicht nur die Gestaltung von Ehe, Familie und Verwandtschaft, sondern auch die Normen der Religionsgemeinschaften beeinflussten. Ökonomische, politische und geographische Bedingungen spielen hier genauso eine Rolle wie die Einsicht in die Eigengesetzlichkeit der Lebenswelten und die Grenzen ihrer prägenden Wirkung. Nicht nur am Beispiel der Soziogenese von „Adel“ und „Geschlecht“ im späten Mittelalter lässt sich zeigen, dass Familiendiskurse in Theologie und Kirche von Gruppenidentitäten unabhängige Entwicklungen aufwiesen. Die Bedingungen der Erbschaft, Güter- und Herrschaftsübertragung spielten beim konkreten Handeln und bei Beziehungsmustern mitunter eine größere Rolle als religiöse Deutungsmuster. Auch die Lebenswelt der Arbeiterfamilien während der Industrialisierung fügte sich kaum in die überkommenen religiösen Standards ein und entfaltete „eine zwingende Eigengesetzlichkeit“ (S. 47). Besonders hervorzuheben sind die Hinweise auf die Rolle von „Zuträglichkeit und Frieden“ im Rahmen familien-ökonomischer Grundmuster. Etwas überraschend, doch durchaus gut begründet ist auch die Interpretation, dass der Wandel von Männer- und später auch von Vaterbildern eine einschneidendere Bedeutung als Weiblichkeitsdiskurse hatte. Auch die konkrete Ausgestaltung von Rollen, Abhängigkeitsverhältnissen und Autoritätsstrukturen in Familien fällt in diesen Fragenkomplex. Hier tritt die Ehe eher als eine Art Vertrag und nicht als religiöser Bund in Erscheinung. Im Zuge dessen treten Probleme der Egalität und des Aushandelns von Konsens, aber auch des Streits und der Gewaltanwendung in den Vordergrund.

Der dritte Fragenkomplex umfasst die Gestaltung und Veränderung sozialer Wirklichkeit aus einer religiös-programmatischen (jüdischen oder christlichen) Perspektive und das normgebende und gesellschaftsverändernde Potenzial von Religion. Hierbei geht es auch um die Regelung von Konflikten und Streitfällen sowie das Aushandeln der Eheschließung und das konkrete Leben in familiären Zusammenhängen vor dem Hintergrund jüdisch-christlichen Gedankengutes. Hervorzuheben sind die Hinweise auf den Einfluss geistlicher Gerichtsbarkeit vor allem dort, wo sie mit den Gemeinden um „Zuträglichkeit und sozialem Frieden“ rang. Die Autoritätsstrukturen in den Familien, die Aufteilung der

Rollen und die Bestimmung dessen, welche Familienmitglieder Gewalt unterworfen sind, erweisen sich erneut als wichtige Modelle, nach denen auch viele andere Bereiche sozialen Zusammenlebens (einschließlich der damit verbundenen Konflikte) strukturiert werden. In Kenntnis der Mechanismen des innerfamiliären Zusammenhalts und der Konflikt-austragung lassen sich unterschiedlich geartete solidarische Beziehungsmuster und Netzwerke besser verstehen.

Kritisch sollte angemerkt werden, dass der Zusammenstoß der beiden Identitätsansprüche und Integrationsmechanismen – Religion und Familie – in den meisten Beiträgen unzureichend betrachtet wird. Wie die Einleitung der Herausgeber zum Ausdruck bringt, führte die Konkurrenz um die Bestimmung von Solidaritätskreisen und jenen Gruppen, die davon ausgegrenzt werden sollten, nicht selten zu Gewalt. Das Christentum wird in diesem Zusammenhang sogar als „verwandtschaftsfeindliche Religion“ bezeichnet: „Der Glaube wirft Entzweiung in die Geschwister- und Generationenbeziehungen. Brüder, Kinder und Eltern liefern einander um des Evangeliums willen dem Tod aus“ (S. 21). Unbestreitbar ist auch, dass zwischen christlichen „Vorstellungen, die für Ehe, Familie und Verwandtschaft förderlich waren, und solchen, die sich kritisch abgrenzten, stets eine Grundspannung“ bestand (ebd.). Auf konkrete Konflikte zwischen Religion und Familie, die sich aus solchen konkurrierenden Ansprüchen auf die Deutungshoheit ergaben, nehmen die Artikel jedoch zu wenig Bezug.

Die Beiträge des Sammelbandes mögen zwar einer kultur- bzw. sozialgeschichtlichen Perspektive verpflichtet sein, doch tragen ihre Denkansätze und Fragestellungen unverkennbar die Merkmale heutiger Diskurse. Die Herausgeber sind sich dessen bewusst und konstatieren gleich auf der ersten Seite unter Verweis auf einen „globalisierten Westen“: „Möglicherweise ist es die Angst vor der sozialen Unbehautheit, die in den westlichen Gesellschaften der Nachmoderne dazu beiträgt, dass Ehe, Familie und Verwandtschaft neu in den Fragehorizont unserer Versuche der historischen Selbstvergewisserung treten“ (S. 9). Die mehr oder weniger stark spürbaren Züge der „historischen Selbstvergewisserung“ lassen den Forscherblick mitunter mehr von gegenwärtigen als von damaligen Fragen leiten. Es stellt sich allerdings die Frage, inwieweit eine von den familienpolitischen Debatten der weitgehend säkularisierten und „entzauberten“ (Max Weber) Gegenwart losgelöste historische Arbeit überhaupt realisierbar wäre.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Einblicke in die einzelnen Entwicklungsetappen der Familienstrukturen und religiösen Weltbilder in Judentum und Christentum weitgehend gelungen sind und eine spannende und zweifelsohne wertvolle Lektüre bieten.

Anna Schor-Tschudnowskaja